

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 27. Mai 2003

Teil III

57. Kündigung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ecuador über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges

57.

Kündigung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ecuador über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges

Österreichische Botschaft
Bogotá, D.C.
GZ 422/29/03

Verbalnote

Die Botschaft der Republik Österreich entbietet dem Ministerium für auswärtige Beziehungen der Republik Ecuador ihre Empfehlungen und beehrt sich mitzuteilen, dass die Österreichische Bundesregierung in Anbetracht der am 2. April 2003 in Kraft getretenen Verordnung des Rates (EG) Nr. 453/2003 zur Änderung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenze im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, beschlossen hat, das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ecuador über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges¹⁾ vom 7. Februar 1968 gemäß dessen Artikel 7 zu kündigen.

Das Abkommen tritt somit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, am 1. Juni 2003 um 0.00 Uhr außer Kraft.

Die Botschaft der Republik Österreich benützt diesen Anlass, dem Ministerium für auswärtige Beziehungen der Republik Ecuador die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bogotá, am 28. April 2003

L. S.

An das
Außenministerium der
Republik Ecuador
Quito

Schüssel

¹⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 108/1968